

01/24

1. Februar 2024

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang**

Workplace und Facility Engineering

der Berliner Hochschule für Technik und

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

vom 12. Juli 2023 und 19. Oktober 2023 3

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

**BERLINER HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
und
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang**

**Workplace und Facility Engineering (WPFE)
Bachelor of Science (B.Sc.)**

Für die Berliner Hochschule für Technik:

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2023 (GVBl. S. 121), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Berliner Hochschule für Technik am 19.10.2023 die nachfolgende „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering“ beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerLHG am 9.11.2023 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 13.12.2023 nach § 90 Abs. 1 BerLHG diese Ordnung bestätigt.

Für die HTW Berlin:

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 12. Juli 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering beschlossen: ¹

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 13. Dezember 2023.

Gliederung der Ordnung

| | | |
|----------|--|----|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 6 |
| § 2 | Vergabe von Studienplätzen, Zulassung..... | 6 |
| § 3 | Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung..... | 6 |
| § 4 | Qualifikationsziele des Studiengangs..... | 7 |
| § 5 | Regelstudienzeit..... | 8 |
| § 6 | Ablauf des Studiums, Lehrangebote..... | 9 |
| § 7 | Umfang und Einordnung des allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes (Studium Generale)..... | 10 |
| § 8 | Fachpraktikum und Beurteilung des Fachpraktikums..... | 10 |
| § 9 | Studienfachberatung..... | 10 |
| § 10 | Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten..... | 11 |
| § 11 | Allgemeine Prüfungsregelungen, Prüfungsgrundsätze..... | 11 |
| § 12 | Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten..... | 14 |
| § 13 | Modulnoten..... | 15 |
| § 14 | Prüfungsausschuss..... | 16 |
| § 15 | Prüfungskommission..... | 17 |
| § 16 | Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen..... | 17 |
| § 17 | Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit..... | 17 |
| § 18 | Prüfungsverweigerung oder -verhinderung..... | 18 |
| § 19 | Bachelorabschlussprüfung..... | 18 |
| § 20 | Bachelorarbeit..... | 19 |
| § 21 | Beurteilung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung..... | 20 |
| § 22 | Modulgruppen und Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis..... | 21 |
| § 23 | Berechnung des Gesamtprädikates..... | 23 |
| § 24 | Abschlussdokumente..... | 25 |
| § 25 | Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur*in..... | 26 |
| § 26 | Inkrafttreten, Veröffentlichung..... | 26 |
| Anlage 1 | Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG..... | 27 |
| Anlage 2 | Studienplanübersicht..... | 29 |
| Anlage 3 | Wahlpflichtmodule:..... | 33 |
| Anlage 4 | AWE-Module/Fremdsprachen..... | 34 |
| Anlage 5 | Modulübersicht..... | 35 |

| | | |
|-----------|---|----|
| Anlage 6 | Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Praxisphase..... | 38 |
| Anlage 7 | Muster Bachelorurkunde in deutscher Sprache..... | 42 |
| Anlage 8 | Muster Bachelorurkunde in englischer Sprache..... | 43 |
| Anlage 9 | Muster Bachelorzeugnis in deutscher Sprache..... | 44 |
| Anlage 10 | Muster Bachelorzeugnis in englischer Sprache..... | 46 |
| Anlage 11 | Muster Diploma Supplement in deutscher Sprache..... | 48 |

Präambel

Die Berliner Hochschule für Technik (BHT) und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang durch.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Workplace und Facility Engineering, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Ferner gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierenden, welche nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel auf Grund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich so in den Studienverlauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Absatz 1 entspricht.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering wird ergänzt durch die Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO – Ba) in der jeweils gültigen Fassung und durch die Hochschulordnung der HTW Berlin (HO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vergabe von Studienplätzen, Zulassung

(1) Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich nach dem Berliner Hochschulgesetz, dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO – Ba) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bewerbung und Immatrikulation erfolgen bei der HTW Berlin und gelten gleichzeitig für die BHT (Doppelimmatrikulation). Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden die Kooperationsrechte an der HTW Berlin, von der sie verwaltungsmäßig betreut werden.

§ 3 Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

(1) Die Immatrikulation von Studienbewerber*innen nach § 11 BerlHG richtet sich nach der Hochschulordnung der HTW Berlin (HO) in der jeweils gültigen Fassung. Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerlHG werden für den Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten abgeschlossenen Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als den in Anlage 1 aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der oder die Studienfachberater*in des Bachelorstudiengangs Workplace und Facility Engineering.

§ 4 Qualifikationsziele des Studiengangs

(1) Das praxisorientierte Studium im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering soll die Studierenden dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten und diese anwendungsbezogen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, insbesondere unter den Aspekten Energiemanagement-, Ressourceneffizienz sowie kreislaufgerechtes Bauen, einzusetzen.

Im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering werden qualifizierte Fachkräfte für den Einsatz im Berufsfeld Workplace Management und Facility Engineering ausgebildet. Schwerpunkte sind die Aufgabenbereiche Technik, Management, Wirtschaft und Nachhaltigkeit.

Workplace steht für die Gestaltung und dem Management von Arbeitswelten der Zukunft mit der Berücksichtigung räumlicher, technischer, digitaler, organisatorischer und sozialer Aspekte. Facility Engineering steht für klassisches Facility Management, das während des gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von der Planung bis zum Rückbau, die Bewirtschaftung verschiedenster Facilities/Immobilien, von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden bis zu Gebäuden der verschiedenen Industriebranchen sowie Bahnhöfe oder Flughäfen im Fokus hat, wobei immer eine innovative und technische Sicht- und Arbeitsweise zugrunde liegt.

(2) Ziel der Ausbildung ist im Besonderen die Vorbereitung der Absolvent*innen auf die Aufgabenbereiche:

- der Analyse und des Controllings von technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und infrastrukturellen Workplace- und Facility-Engineering-Prozessen,
- der Planung und Durchführung konkreter Maßnahmen der Immobilienbewirtschaftung,
- der sachgerechten Beratung von Bauherr*innen, Immobiliennutzer*innen, Betreiber*innen und Investor*innen auf strategischer, taktischer und operativer Ebene. Dies schließt die Fähigkeit ein, bei Bedarf teamorientierte Lösungsprozesse unter Hinzuziehung von spezifischen Fachexperten zu initiieren.
- der Unterstützung der Wahrnehmung der Betreiber*innen- und Verkehrssicherungspflichten,
- der Aufrechterhaltung geforderter Sicherheitsniveaus für die Betrieb (Brandschutz, Sicherheitsmanagement im Allgemeinen und Speziellen) sowie die Gewährleistung einer hohen Resilienz beim Betreiben.
- der marktgerechten Einschätzung des Bauwerkspotentials und des Erkennens von Optimierungspotenzialen,
- der sachgerechten Einschätzung des technischen und baulichen Gebäudezustands einschließlich passender Monitoring-, Instandhaltungs- sowie Modernisierungsmaßnahmen,

- der Gestaltung des Umfeldes der Immobiliennutzer*innen im Sinne der Schaffung optimaler Randbedingungen für Arbeit, Wohnen und/oder Freizeit,
- sowie der Auswahl und des Einsatzes geeigneter Werkzeuge und Methoden aus den Bereichen Management, Technik (inkl. smarter Technologien) und Informationstechnik.

(3) Mit der Ausbildung im Bachelorstudiengang wird insbesondere das Ziel verfolgt, dem Markt Absolvent*innen zur Verfügung zu stellen, die zunächst als Projektmitarbeiter*innen und nach ersten Erfahrungen auch als Projekt- oder Objektleiter*innen in der Lage sind, erfolgreich und lösungsorientiert (Teil-) Problemstellungen in den Bereichen Workplace und Facility Engineering zu lösen.

(4) Im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering werden fundierte und umfassende Kenntnisse der Branchenstrukturen und deren allgemeinen Arbeitsweisen in der Branche vermittelt.

Im Fokus des Bachelorstudienganges steht die Entwicklung, Anwendung und Nutzung moderner Verfahren und Techniken des Workplace und Facility Engineerings zur Analyse, Unterstützung und Mitgestaltung von Verfahren, die einen Beitrag zur Optimierung von wirtschaftlichen, technischen, ökologischen und infrastrukturellen Workplace- und Facility-Management-Prozessen haben.

Die wissenschaftlich orientierte Ausbildung ermöglicht grundlegende Zusammenhänge im Rahmen systematisch geordneter Prinzipien zu erfassen. Im Vordergrund steht die Beherrschung branchenspezifischer Arbeits- und Verfahrensweisen und der ihnen zugrunde liegenden Methoden und Denkweisen, ebenso wie ein Überblick über die Denkweisen und Fachsprachen ausgewählter Spezialbereiche.

(5) Neben dem Erwerb von Ingenieur-, Management- und wirtschaftswissenschaftlichen Kernkompetenzen im Fachgebiet, sowie durch praxisbezogene Projektstudien ab Studienbeginn, fachbezogene Wahlpflichtangebote, ein spezifisches Fachpraktikum in der Branche und die darauf aufbauende Bachelorarbeit ist der oder die Absolvent*in in der Lage, auf wissenschaftlicher Grundlage berufsfeldbezogene Aufgabenstellungen mit Mitteln des Workplace und Facility Engineerings eigenständig zu lösen und umzusetzen

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering ist ein Präsenzstudium und dauert sechs Semester (Regelstudienzeit). Das vierte Semester beinhaltet schwerpunktmäßig eine Praxisphase.

(2) Die ersten drei Studienplansemester sind schwerpunktmäßig der anwendungsbezogenen Grundlagenausbildung gewidmet.

(3) Im vierten bis sechsten Studienplansemester werden schwerpunktmäßig berufsqualifizierende Fertigkeiten vermittelt. Die Studierenden haben im fünften Semester die Möglichkeit zwischen den Vertiefungsrichtungen:

- Facility Engineering und

- Workplace Management

zu wählen.

(4) Mit der Konzentration von Wahlpflichtmodulen ist das fünfte Semester als Mobilitätsfenster für ein Hochschulsesemester im In- oder Ausland vorgesehen.

(5) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule des 5. Semesters können die Studierenden fachspezifische Module des Mobilitätssemesters mit bis zu 26 Leistungspunkten unter der Sammelmodulbezeichnung „Internationales Facility Management im Mobilitätssemester“ anerkannt bekommen. Näheres dazu ist in § 22 Abs. 2 festgelegt.

(6) Im zweiten Teil des sechsten Studienplansemesters ist die Bachelorprüfung abzulegen. Im Rahmen der Bachelorprüfung ist die Bachelorarbeit anzufertigen und die mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) abzulegen.

§ 6 Ablauf des Studiums, Lehrangebote

(1) Studienbeginn im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering ist jährlich jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Es umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte. Ein ECTS-Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die jährliche Workload für den Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering beträgt 1.800 Arbeitsstunden.

(2) Das Studium wird im Einzelnen nach dem Studienplan in Anlage 2 durchgeführt. Der Studienplan enthält eine Liste aller Module des Bachelorstudiengangs Workplace und Facility Engineering. Die Anlagen 3 und 4 enthalten die Listen der Wahlpflichtmodule sowie der AWE- und Fremdsprachenmodule. Die Studienplanübersicht nennt für jedes Modul die Modulbezeichnung, die Niveaustufe, die Form und Art des Modulangebots (Pflicht-/Wahlpflichtmodul), die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen (in SWS), die zugrunde liegende Lernzeit in zu vergebenden ECTS-Leistungspunkten und die notwendigen und empfohlenen Voraussetzungen.

(3) Für jedes Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt. Die Angaben entsprechen den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) sowie der Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) und dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung. Die Modulbeschreibungen gehören zur Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Workplace und Facility Engineering und sind in einem Modulhandbuch zusammengefasst.

(4) Module oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

(5) ECTS-Leistungspunkte werden nur bei mindestens ausreichenden Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Modul vergeben. Näheres regeln § 11 und § 12.

(6) In Anlage 3 sind die möglichen Wahlpflichtmodule aufgelistet. Welche Module davon angeboten werden, beschließt die Gemeinsame Kommission des Studiengangs rechtzeitig vor Semesterbeginn. Die Gemeinsame Kommission kann (darüber hinaus) weitere Modulangebote unter Berücksichtigung der Entwicklung der jeweiligen Fachgebiete beschließen.

§ 7 Umfang und Einordnung des allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes (Studium Generale)

(1) Der Umfang des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes beträgt acht ECTS-Leistungspunkte. Davon entfallen vier ECTS-Leistungspunkte auf die Ausbildung in einer Fremdsprache und vier ECTS-Leistungspunkte auf allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule (keine Fremdsprache). Die Fremdsprachenausbildung dient der Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse in der englischen Sprache oder in einer anderen Fremdsprache. Die Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse in der englischen Sprache wird ausdrücklich empfohlen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können acht ECTS-Leistungspunkte auch allein für eine Fremdsprachenausbildung eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine Fremdsprache im Umfang von acht ECTS-Leistungspunkten zu wählen (siehe Anlage 4 Variante 2).

(3) Die Muttersprache des oder der Studierenden ist von der Wahl nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

(4) Gemäß Abs. 1 können Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einer anderen Sprache als Deutsch erhalten haben, vier bzw. acht ECTS-Leistungspunkte in Deutsch als Fremdsprache (B2.2 und C1.1) erwerben.

§ 8 Fachpraktikum und Beurteilung des Fachpraktikums

(1) Die Durchführung des Fachpraktikums ist in der zweiten Hälfte des vierten Studienplansemesters vorgesehen und ist als Vollzeitpraktikum konzipiert. Es hat eine Dauer von insgesamt 10 Wochen und einen Umfang von i.d.R. 400 Stunden. Der individuelle Stundenumfang richtet sich nach der wöchentlichen Arbeitszeit (bei Vollzeit) im jeweiligen Unternehmen.

(2) Das Fachpraktikum wird undifferenziert bewertet.

(3) Die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung des Fachpraktikums sind der Anlage 6 dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Die Bestellung einer hauptberuflichen Lehrkraft als beauftragte Person für die Studienfachberatung (Studienfachberater*in) und mindestens ein studentischer Beschäftigter oder eine studentische Beschäftigte je Hochschule obliegt der Gemeinsamen Kommission.

(2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums. Sie unterstützt die Allgemeine Studienberatung bei der Beratung von Studierenden, insbesondere bei studiengangspezifischen Fragestellungen.

(3) Die Studienfachberatung erfolgt nach § 28 Abs. 2 und 3 und § 30 Abs. 4 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

(1) Studienzeiten und Modulprüfungen, die an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie keine wesentlich unterschiedlichen Kompetenzen aufweisen. Fehlversuche an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern die Leistungsnachweise nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Angerechnete Modulprüfungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

(2) Der oder die Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen (Modulbeschreibungen, Art des Leistungsnachweises, Leistungsbeurteilung und ECTS-Leistungspunkte) fristgemäß (vgl. Hochschulordnung der HTW Berlin (HO) in der jeweils gültigen Fassung § 18 Abs. 1), vollständig und nachprüfbar vorlegen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben müssen schriftlich versichert werden. Über die Anerkennung entscheidet eine von der Gemeinsamen Kommission damit beauftragte Lehrkraft. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies schriftlich zu begründen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.). Wird die Anrechnung abgelehnt, erteilt die Prüfungsverwaltung hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Differenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der erteilten Note, ggf. nach Rundung auf die nächste hier zulässige Note gem. § 11 Abs. 11 übernommen. Undifferenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der Note 4,0 übernommen.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten von Studierenden oder von Studienbewerber*innen, die diese in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, können auf ein oder mehrere Module und maximal bis zur Hälfte der in einem Studiengang zu absolvierenden ECTS-Leistungspunkte anerkannt und auf das Studium angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag und bei geeignetem Nachweis des Fehlens von wesentlichen Unterschieden der Kompetenz für das oder die betreffende(n) Module. Bei Fehlen einer differenzierten Bewertung ist der Nachweis durch eine besondere Einstufungsprüfung zu erbringen.

(5) Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 11 Allgemeine Prüfungsregelungen, Prüfungsgrundsätze

(1) Mit Ausnahme der Abschlussprüfung werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.

(2) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, können Abschlussprüfungen auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

- (3) Die Modalitäten zur Erbringung aller Leistungsnachweise des Moduls werden durch die Lehrkräfte zu Beginn des Semesters, spätestens bis zum Ablauf der Belegfrist schriftlich nachvollziehbar den Studierenden des Moduls mitgeteilt. Sollten durch die Lehrkräfte die Modalitäten zur Erbringung der Leistungsnachweise des Moduls nicht explizit mitgeteilt werden, gilt die Regelung aus der Modulbeschreibung. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote. Dies betrifft auch die Modalitäten für den zweiten Prüfungszeitraum. Die Leistungsanforderungen und die Bewertungsmaßstäbe sind in den beiden Prüfungszeiträumen eines Semesters grundsätzlich gleich. Dabei dürfen verschiedene Prüfungsformen gewählt werden.
- (4) Für jedes Modul wird grundsätzlich am Ende der Vorlesungszeit ein abschließender Leistungsnachweis verlangt. Wahlweise können abschließende Leistungsnachweise in der letzten vorlesungsfreien Woche oder in den ersten 10 Werktagen des folgenden Semesters erbracht werden. Studienbegleitende Teilleistungsnachweise sind jeweils entsprechend zu berücksichtigen. Die Wiederholungsprüfung zählt zu dem Semester, in dem die Prüfungsanmeldung stattfand.
- (5) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Leistungsbeurteilungen werden den Studierenden unverzüglich durch die zuständige Lehrkraft mitgeteilt. Die Modulnoten sind den Studierenden spätestens eine Woche nach dem letzten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums bekannt zu geben. Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten.
- (6) Die Modulnoten müssen der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin spätestens 10 Tage nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt gegeben werden.
- (7) Pro Modul werden für Präsenzprüfungen zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester angeboten. Die Studierenden können zwischen beiden Prüfungsterminen frei wählen. Studierende müssen sich spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zur Prüfung entweder für den 1. Prüfungszeitraum oder für den 2. Prüfungszeitraum anmelden.
- (8) Bei Wahl des 2. Prüfungszeitraumes ist bei Nichtbestehen oder Versäumnis ein zweiter Versuch frühestens im nachfolgenden Prüfungszeitraum möglich; zur Wiederholungsprüfung ist eine Neuanschreibung erforderlich. Bei Nichtbestehen der Prüfung im 1. Prüfungszeitraum ist eine Wiederholung der Prüfung im 2. Prüfungszeitraum möglich, ebenso bei einer versäumten Prüfung. In beiden Fällen ist eine erneute Anmeldung notwendig.
- (9) Schriftliche Leistungsnachweise sind schriftlich und nachvollziehbar zu bewerten. In Modulen, die in der Verantwortung der Berliner Hochschule für Technik durchgeführt werden, werden auf Wunsch der Studierenden ihnen die schriftlichen Leistungsnachweise zurückgegeben. In Modulen die in Verantwortung der HTW Berlin durchgeführt werden, verbleiben die schriftlichen Leistungsnachweise bei den Prüfer*innen. Studierende haben die Möglichkeit der Leistungseinsicht. Bei einem nicht bestandenen letzten Prüfungsversuch wird das Original Bestandteil der Prüfungsakte. Auf Antrag ist Einsicht in die persönlichen Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (10) Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Note zu verändern, ist ausgeschlossen. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.
- (11) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen ist die folgende Noten-/Punkteskala zu verwenden:

| Rel. Punktbewertung ¹ | Note | Note (ger.) | Bewertung | |
|----------------------------------|------|-------------|-------------------|--|
| 95 bis 100 % | 1.0 | 1.0 | sehr gut | Eine hervorragende Leistung. |
| 90 bis unter 95 % | 1.3 | | | |
| 85 bis unter 90 % | 1.7 | 2.0 | gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt. |
| 80 bis unter 85 % | 2.0 | | | |
| 75 bis unter 80 % | 2.3 | | | |
| 70 bis unter 75 % | 2.7 | 3.0 | befriedigend | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |
| 65 bis unter 70 % | 3.0 | | | |
| 60 bis unter 65 % | 3.3 | | | |
| 55 bis unter 60 % | 3.7 | 4.0 | ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. |
| 50 bis unter 55 % | 4.0 | | | |
| weniger als 50 % | 5.0 | 5.0 | nicht ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind als „mit Erfolg“ (mE) oder als „ohne Erfolg“ (oE) zu bewerten.

(12) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften. Über die Entscheidung informiert der Prüfungsausschuss die Antragsteller schriftlich.

(13) Für jedes im Studienplan ausgewiesene Modul (mit Ausnahme der Praxisphase) erfolgt eine differenzierte Beurteilung in dem Semester, in dem eine Prüfungsanmeldung für das Modul erfolgte.

(14) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal, ggf. ein drittes Mal nach vorheriger Studienfachberatung wiederholt werden. Eine letzte Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen mit dem oder der Prüfer*in auch während des Semesters außerhalb der Prüfungszeiträume terminiert werden, wenn zwischen Notenbekanntgabe und Prüfung mindestens zwei Wochen liegen.

¹Die relative Punktbewertung bezieht sich auf die in der Prüfung erreichbare Punktezahl.

(15) Nach drei, ggf. vier erfolglosen Prüfungsversuchen ist das entsprechende Modul endgültig nicht bestanden und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering nicht mehr möglich.

Betroffene Studierende sind nach Anhörung und Beratung über einen ggf. möglichen Studiengangwechsel zu exmatrikulieren.

(16) Im Falle eines erfolglosen letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung. Bei mündlichen Prüfungen ist der oder die Protokollführer*in gleichzeitig zweite*r Prüfer*in und muss eine eigene Beurteilung abgeben. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen führt der oder die Prüfungsausschussvorsitzende eine Einigung herbei.

(17) Professor*innen, Honorarprofessor*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes bzw. Studienganges zu Prüfer*innen bestellt werden. Die Lehrbeauftragten sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt; dies umfasst auch die Betreuung von Abschlussarbeiten und die Mitwirkung an der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 12 Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch das Bestehen einer Modulprüfung nachgewiesen. Grundsätzlich soll jedes Modul mit einem einzigen Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

(2) Es werden unterschieden:

- a) Leistungsnachweise,
- b) Teilleistungsnachweise,
- c) die Abschlussprüfung.

(3) Ein Leistungsnachweis kann dabei aus mehreren Teilleistungsnachweisen bestehen. Folgende Formen von Leistungs- und Teilleistungsnachweisen sind beispielsweise möglich:

1. Klausuren, elektronische Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren
2. mündliche studienbegleitende Prüfungen
3. Laborversuche mit Auswertungen und Rücksprachen
4. Programmierübungen mit Rücksprachen
5. Entwürfe und Konstruktionsaufgaben
6. Präsentationen und Referate
7. Projektarbeiten
8. Hausarbeiten mit Rücksprachen

Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Teilleistungsnachweisen so wird die Modulnote aus den Leistungsbeurteilungen für die einzelnen Teilleistungsnachweise gemäß § 11 Absatz 3 gemittelt.

Dabei wird die Modulnote auf die zweite Stelle hinter dem Komma durch Abschneiden berechnet und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gemäß der Notenskala in Spalte 2 der Tabelle in § 11 Absatz 11 kaufmännisch gerundet. Ergibt sich bei der Berechnung ein Zahlenwert, der exakt zwischen zwei Noten liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

(4) Leistungsnachweise und Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Studierenden abgrenzbar ist und individuell zu beurteilen ist.

(5) Bei Teilleistungsnachweisen hat der oder die Studierende keinen Anspruch auf Wiederholung innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters.

(6) Mündliche studienbegleitende Prüfungen sind zu protokollieren und dürfen nur in Anwesenheit von mindestens einer weiteren fachkundigen Person (Beisitzer*in) stattfinden. Der oder die Beisitzer*in hat keine Prüferfunktion und darf an der Benotung nicht mitwirken. Er oder sie führt das Protokoll. Dies gilt nicht für mündliche modulbegleitend geprüfte Studienleistungen, soweit sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden. Wird eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit proportional zur Gruppengröße.

(7) Prüfungsergebnisse und -gutachten sowie Protokolle der mündlichen Abschlussprüfung werden in die Prüfungsakte aufgenommen.

(8) Grundsätzlich sind alle Modulnoten zu differenzieren. Lediglich das Modul Fachpraktikum wird undifferenziert bewertet.

(9) Besteht ein Modul aus einem Teil Seminaristischer Lehrvortrag (SL) und einem Teil Übung (BÜ, PÜ, PCÜ, LPr), kann ein Teil undifferenziert und ein Teil differenziert beurteilt werden. In Modulen, die aus einem Teil Seminaristischer Lehrvortrag (SL) und einem Teil Übung (BÜ, PÜ, PCÜ, LPr) bestehen und aus didaktischen Gründen zwingend in einem Semester im Zusammenhang studiert werden müssen (Integrierte Module), wird das Modul durch nur eine differenzierte Beurteilung abgeschlossen.

§ 13 Modulnoten

(1) Die Modulnote wird erteilt, wenn alle zugehörigen Teilleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Die Prüfungsbewertung ist in § 11 Abs. 3 geregelt.

(2) Nimmt der oder die Studierende in einem Modul an mindestens einem Teilleistungsnachweis teil, so gilt der Prüfungsversuch als im zugehörigen Semester unternommen. Wenn das Modul in dem entsprechenden Semester nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen wird, so ist dieses Modul mit ‚nicht ausreichend‘ 5,0 zu bewerten.

(3) Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten. Die Anzahl der für die einzelnen Module festgesetzten ECTS-Leistungspunkte ist in Anlage 2 aufgeführt.

(4) Wird die Prüfung in einem Wahlpflichtmodul bestanden, kann das Wahlpflichtmodul nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Möglich ist jedoch die Ausstellung eines Leistungsnachweises über das zusätzlich absolvierte Wahlpflichtmodul.

(5) Für die nachfolgend genannten Module, in denen die Modulprüfung aus einer modulbegleitend geprüften Studienleistung besteht, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im Semester angeboten:

- B1.6 Wissenschaftliches Arbeiten
- B2.3 Informations- und Workplace Management
- B3.4 FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde
- B5.1WM Geschäftsprozessmanagement im Workplace Management
- B5.2WM Projektmanagement im Workplace Management
- B5.3FE Projekt im Facility Engineering
- B5.3WM Projekt im Workplace Management
- B5.4WM Workplace- und Personalmanagement
- B5.5WM Kosten und Controlling im Workplace Management

(6) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder nicht angetretenen Modulprüfung ist die Prüfungsanmeldung zwingend erforderlich. Einer erneuten Belegung bedarf es nur dann, wenn die Modulprüfung nur aus einer der in § 12 Abs. 3 Ziffer 2-8 genannten Formen von Leistungs- und Teilleistungsnachweisen besteht.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit der Abteilung Studierendenservice (ASS) der HTW Berlin und dem Dekanat der aktenführenden Hochschule insbesondere zuständig für

- die Organisation der Bachelorabschlussprüfung,
- Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen.

(3) Für die Studiengänge Workplace und Facility Engineering (BA) und Workspace Management und Real Estate Engineering (MA) wird von der Gemeinsamen Kommission ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:

- der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission oder ein*e Professor*in aus einer der beteiligten Hochschulen als Vorsitzende*r
- mindestens zwei Professor*innen idealerweise je einer oder eine aus einer der beteiligten Hochschulen
- mindestens ein oder eine Studierende*r
- ggf. mit beratender Stimme ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung, das als Angehörige*r der Fachbereichsverwaltung Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die sich in der Regel ganz oder teilweise auf den Studiengang beziehen.

(4) Für alle Mitglieder sind Stellvertreter*innen zu bestellen.

(5) Professor*innen werden für die Dauer von zwei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt.

§ 15 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Abschlussprüfung zuständig. Sie legt die Note der Abschlussarbeit und ggf. die Note der mündlichen Abschlussprüfung fest. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen versucht der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet er bzw. sie im Rahmen der beiden Beurteilungen.

(2) Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:

- a) der oder die Prüfer*in, der oder die die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter*in) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
- b) der oder die Prüfer*in, der oder die das zweite Gutachten zur Abschlussarbeit erstellt (Zweitgutachter*in), jedoch an der Abschlussarbeit nicht mitgewirkt hat.

Ein Mitglied der Prüfungskommission muss zu den hauptamtlichen Lehrkräften der BHT oder der HTW Berlin gehören.

(3) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen oder eine Vertreter*in.

§ 16 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich begründete Einwendungen durch den oder die Kandidat*in bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhoben werden.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfer*innen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidung erteilt die Abteilung Studierendenservice (ASS) einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

(1) Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder anderweitige Täuschungsversuche bei Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen führen zum Ausschluss des oder der Kandidat*in von dieser Prüfung. Bei geringfügigen Verstößen erfolgt zunächst eine Verwarnung. Im Fall des Ausschlusses ist

die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen und schriftlich zu begründen. Die Entscheidung wird Bestandteil der Prüfungsakte des oder der Studierenden.

(2) Ergibt sich erst nach Festlegung der Note, dass bei einem Leistungsnachweis bzw. einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderweitig ein Täuschungsversuch unternommen wurde, so wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt. Die ursprüngliche Note wird zur Note „nicht ausreichend“ umgewandelt. Eine Zulassung zur Abschlussarbeit und/oder zur mündlichen Abschlussprüfung wird widerrufen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte aufzunehmen. In besonders schweren Fällen wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet. Bereits ausgestellte Urkunden und Zeugnisse werden eingezogen.

(3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden.

§ 18 Prüfungsverweigerung oder -verhinderung

(1) Ein Leistungsnachweis ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn der oder die Studierende zur Prüfung erschienen ist und den Leistungsnachweis verweigert.

(2) Eine nicht wahrgenommene Prüfung, für die eine Prüfungsanmeldung erfolgte, wird nicht als Prüfungsversuch gewertet. Prüfungsverhinderungsgründe für das Versäumnis einer Prüfung sind nicht nachzuweisen.

(3) Wird die Prüfungsfrist gemäß § 11 Abs. 14 versäumt und hat der oder die Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten, so kann nur in besonderen Härtefällen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich und unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern, d.h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen) nach dem letztmöglichen Prüfungstermin mit einem Nachweis des Verhinderungsgrundes in der Abteilung Studierendenservice zu stellen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 19 Bachelorabschlussprüfung

(1) Mit der Bachelorabschlussprüfung wird der Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering beendet. Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Durch die Bachelorabschlussprüfung soll insgesamt festgestellt werden, ob der oder die Kandidat*in im Verlauf des Studiums gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

(3) Zur Bachelorabschlussprüfung wird zugelassen, wer alle Module der ersten fünf Studienplansemester des Bachelorstudiums Workplace und Facility Engineering erfolgreich abgeschlossen hat. Ein oder eine Kandidat*in kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie bis zu zwei dieser Module (nicht aus dem ersten bis dritten Semester) noch nicht erfolgreich abgeschlossen

hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im sechsten Studienplansemester möglich und zu erwarten ist, sofern diese Module nicht zwingend zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlich sind. Das Modul Fachpraktikum muss aber in jedem Fall erfolgreich abgeschlossen sein.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung muss bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Studienplansemesters in der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin gestellt werden.

(5) Mit dem Antrag darf der oder die Studierende Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit und für den oder die Betreuer*in machen. Der Vorschlag ist nur mit Zustimmung eines*r Betreuer*in gültig. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt das Thema der Abschlussarbeit sowie den Beginn und den Abgabetermin schriftlich fest. Macht der oder die Studierende keinen Vorschlag, so werden das Thema der Abschlussarbeit und/oder die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs bestimmt.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung nach Vorliegen der Noten. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erhält der oder die Kandidat*in von der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin einen Bescheid.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit wird ein Praxis- oder Entwicklungsprojekt mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet und in schriftlicher Form dokumentiert.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der oder die Kandidat*in hat sich nach Ausgabe des Themas über die Aufgabenstellung zu informieren. Änderungen bzw. Präzisierungen sind von der betreuenden Lehrkraft in der Prüfungsakte festzuhalten. Soll die Abschlussarbeit ganz oder teilweise außerhalb der BHT/HTW Berlin durchgeführt werden, ist dieses ebenfalls in der Prüfungsakte zu vermerken.

(4) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des oder der Kandidat*in und der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen, einschließlich aller Fristverlängerungen infolge einer Verhinderungsmitteilung, verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Kandidatin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.

(5) Während der Anfertigung der Bachelorarbeit hat der oder die Kandidat*in Anspruch auf Anleitung und Beratung durch die betreuende Lehrkraft. Der oder die Kandidat*in hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(6) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Prüfungskommission als Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

(7) Die Bachelorarbeit ist spätestens am Abgabetermin in digitaler (von der HTW Berlin und/oder BHT festgelegten) Form und ggf. auf Anforderung der Gutachter*innen in gedruckter und gebundener Form abzugeben. Hat der oder die Studierende mit einer Firma eine Geheimhaltungserklärung abgeschlossen, die der Hochschule angezeigt wurde, erfolgt keine Veröffentlichung der Masterarbeit in der Hochschulbibliothek.

§ 21 Beurteilung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt unverzüglich.

(2) Für die Beurteilung der Bachelorarbeit sind differenzierte Noten gem. § 11 Abs. 11, Spalte 2, zu verwenden. Die Beurteilung erfolgt in Form schriftlicher Gutachten durch die Erst- und Zweitgutachter*innen und ist Bestandteil der Prüfungsakte. Die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit legt die Prüfungskommission fest.

(3) Den Prüflingen wird auf Wunsch vor der mündlichen Abschlussprüfung die endgültige Beurteilung ihrer Bachelorarbeit mitgeteilt und von der betreuenden Lehrkraft erläutert. Zwischen Abgabe der Arbeit und der mündlichen Prüfung soll mindestens eine Woche liegen.

(4) Lautet die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“, erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Bachelorprüfung ist insgesamt nicht bestanden. Die Bachelorarbeit muss mit neuem Thema - ggf. unter Wechsel der betreuenden Lehrkraft - unverzüglich wiederholt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Wird auch die zweite Wiederholungsarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering endgültig nicht bestanden.

(6) Ein oder eine Studierende*r ist nur zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn

- die Bachelorarbeit und
- alle Module des Studienganges bestanden wurden.

Danach wird die mündliche Abschlussprüfung unverzüglich und in der Regel vor dem Ende des Abschlussprüfungssemesters durchgeführt. Den Termin legt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüfungskommission fest. Es ist zu gewährleisten, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Bachelorgrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist. Wurden Bachelorarbeiten als Projektarbeit durchgeführt, so sollen die mündlichen Abschlussprüfungen als gemeinsame Prüfung organisiert werden.

(7) Mündliche Abschlussprüfungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Prüfling widerspricht mit einer Begründung, die durch die Prüfungskommission anzuerkennen ist. Zuhörer*innen haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten, andernfalls ist die Öffentlichkeit unverzüglich auszuschließen.

(8) Die mündliche Abschlussprüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen. Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung ist ein ca. zwanzigminütiger Vortrag des Prüflings über die Ergebnisse der Abschlussarbeit. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

(9) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind prüfungsberechtigt und müssen anwesend sein.

(10) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung unter Einschluss des Vortrages soll für einen oder eine Studierende*r 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

(11) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt.

(12) Wurde die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so ist sie nach Ablauf von einem Monat unverzüglich zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Bei Nichtbestehen kann eine mündliche Abschlussprüfung höchstens zweimal wiederholt werden; wird bei der zweiten Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so hat der oder die Studierende die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering endgültig nicht bestanden. Über nicht bestandene mündliche Abschlussprüfungen erteilt die Abteilung Studierendenservice einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(13) Gründe für Prüfungsverhinderungen bei mündlichen Abschlussprüfungen sind unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Er oder sie entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(14) Verhinderungsmittelungen bei mündlichen Abschlussprüfungen wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sind unverzüglich durch ein fachärztliches Attest zu belegen. Das Attest muss die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Maßnahmen gem. § 11 Abs. 12 ausgeglichen werden kann.

(15) Werden Gründe für eine Prüfungsverhinderung nicht anerkannt und wird die Prüfung nicht angetreten oder fortgesetzt, so ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen. Über die Entscheidung erteilt die Abteilung Studierendenservice einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 22 Modulgruppen und Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis

(1) Die in Absatz 2 genannten Module werden zur Bildung von Gesamtnoten für das Bachelorzeugnis zu fachspezifischen Modulgruppen mit eigenen Namen zusammengefasst. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gesamtnoten dieser Modulgruppen durch die Bildung des gewogenen

Mittels der einzelnen Modulnoten auf der Grundlage der Leistungspunkte der einzelnen Module ermittelt.

(2) Die Module

- a) Technische Gebäudeausrüstung 1 und Technische Gebäudeausrüstung 2 bilden die Modulgruppe **Technische Gebäudeausrüstung**.
- b) Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2 (gemäß Anlage 2 Variante 2) bilden die Modulgruppe **Fremdsprache Englisch** oder **Fremdsprache Französisch** oder **Fremdsprache Spanisch** oder **Fremdsprache Russisch**.
- c) Die Module 5.1FE, 5.2FE, 5.3FE, 5.4FE, H5.5FE oder 5.1WM, 5.2WM, 5.3WM, 5.4WM, und 5.5WM können gemäß § 5 Abs. 5 zur Modulgruppe „**Internationales Facility Management im Mobilitätssemester**“ zusammengefasst werden in den Varianten:
 - i. drei Wahlpflichtmodule aus 5.1FE, 5.2 FE, 5.3 FE, 5.4FE, 5.5FE oder 5.1WM, 5.2WM, 5.3WM, 5.4WM, und 5.5WM mit 15 bzw. 16 ECTS-Leistungspunkten oder
 - ii. vier Wahlpflichtmodule aus 5.1FE, 5.2FE, 5.3FE, 5.4FE, 5.5FE oder 5.1WM, 5.2WM, 5.3WM, 5.4WM, und 5.5WM mit 20 bzw. 21 ECTS-Leistungspunkten oder
 - iii. fünf Wahlpflichtmodule aus 5.1FE, 5.2FE, 5.3FE, 5.4FE, 5.5FE oder 5.1WM, 5.2WM, 5.3WM, 5.4WM, und 5.5WM mit 26 ECTS-Leistungspunkten.

Für die Modulgruppenbildung kann i. bis iii. insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

(3) Auf dem Bachelorzeugnis werden die Module und Modulgruppen in folgender Reihenfolge aufgeführt:

a) Pflichtmodule/-modulgruppen:

Einführung in das Workplace und Facility Engineering

Mathematik im FM

FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte

FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde

Physik im FM

Technische Gebäudeausrüstung

Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement

CAD und BIM im FM

Einführung Informatik und Datenmanagement

Informations- und Workplace Management

Baurecht und Immobilienrecht

Immobilienwirtschaft

Betriebswirtschaftslehre

Integrierte Workplace Management Systeme (CAFM)

Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM

Flächenmanagement

Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung

Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung

Technisches Gebäudemanagement, Energieeffiziente und nachhaltige Gebäude

Betreiberverantwortung, Verkehrssicherung und Arbeitsschutz

Vertrags- und Dienstleistungsmanagement

b) Fachspezifische Wahlpflichtmodule

Vertiefungsrichtung: (Facility Engineering oder Workplace Management)

(Modulbezeichnung)

(Modulbezeichnung)

(Modulbezeichnung)

(Modulbezeichnung)

(Modulbezeichnung)

(Wahlpflichtmodul)

c) Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule:

(gewählte Fremdsprache) und/oder

(AWE-Modul 1, ggf. gewählte Fremdsprache)

(AWE-Modul 2, ggf. gewählte Fremdsprache)

§ 23 Berechnung des Gesamtprädikates

(1) Das Bachelorzeugnis weist alle Modulnoten und ein Gesamtprädikat auf Grundlage des gewogenen Mittels der Modulnoten gemäß Absatz 3 aus. Wahlpflichtmodule werden als solche gekennzeichnet.

(2) Das Bachelorzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus, das sich aus der Gesamtnote X ergibt. Die Gesamtnote (X), wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Teilnoten (X_1, X_2, X_3) nach der Formel

$$X = aX_1 + bX_2 + cX_3$$

berechnet, nach der zweiten Stelle hinter dem Komma abgeschnitten und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. Das verbale Gesamtprädikat ergibt sich aus § 11 Abs. 11, Spalte 4, durch Rundung auf eine ganze Zahl. Die Teilnoten sind:

- a) der gewogene Mittelwert der Modulnoten, die in die Berechnung des Gesamtprädikates Eingang finden (Größe X_1); dabei wird die errechnete Note nach den ersten beiden Stellen hinter dem Komma abgeschnitten,
- b) die Note der Bachelorarbeit (Größe X_2) und
- c) die Note der mündlichen Abschlussprüfung (Größe X_3).

Für die Gewichtungsfaktoren gilt: $a = 0,7$; $b = 0,25$; $c = 0,05$. Das verbale Gesamtprädikat ergibt sich aus § 11 Abs. 11, Spalte 4, durch Rundung auf eine ganze Zahl.

(3) Die Berechnung der Größe X_1 für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller Module auf Grund der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte nach der Formel

$$X_1 = \frac{\sum(F_i \cdot a_i)}{\sum a_i}.$$

- Darin bedeuten:
- F_i : Die Fachnoten der einzelnen Module.
 - a_i : Die Gewichtungsfaktoren (ECTS-Leistungspunkte) der einzelnen Module.

Die Gewichtungsfaktoren der Module ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

| Modulbezeichnung | Gewichtungsfaktor a_i |
|---|---|
| Einführung in das Workplace und Facility Engineering | 5 |
| Mathematik im FM | 5 |
| FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte | 5 |
| Physik im FM | 5 |
| Technische Gebäudeausrüstung 1 | 5 |
| Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement | 5 |
| Grafische Datenverarbeitung und CAD | 5 |
| Einführung Informatik und Datenmanagement | 5 |
| Informations- und Workplace Management | 5 |
| Immobilienwirtschaft | 5 |
| Technische Gebäudeausrüstung 2 | 6 |
| 1. Fremdsprache | 5 |
| Betriebswirtschaftslehre | 6 |
| Integrierte Workplace Management Systeme (CAFM) | 5 |
| Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM | 5 |
| FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde | 5 |
| Flächenmanagement | 5 |
| Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und | 5 |

| | |
|---|------------|
| Nutzenplanung | |
| Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung | 5 |
| Baurecht und Immobilienrecht | 5 |
| Technisches Gebäudemanagement, Energieeffiziente und nachhaltige Gebäude | 5 |
| Gewählte Vertiefungsrichtung (Facility Engineering oder Workplace Management) | 26 |
| AWE-Modul 1 | 2 |
| AWE-Modul 2 | 2 |
| Betreiberverantwortung, Verkehrssicherung und Arbeitsschutz | 5 |
| Wahlpflichtmodul | 5 |
| Vertrags- und Dienstleistungsmanagement | 5 |
| Summe | 150 |

(4) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikates „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist, sowie keine Modulnote schlechter als „gut“ ist.

§ 24 Abschlussdokumente

(1) Die Absolvent*innen erhalten folgende Abschlussdokumente:

- a) das Bachelorzeugnis
- b) die Bachelorurkunde
- c) das Diploma Supplement
- d) Studienabschlussbescheinigung (Transcript of Records) und eine
- e) ECTS-Einstufungstabelle.

Alle Abschlussdokumente werden jeweils sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgefertigt.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) wird auf der Bachelorurkunde bescheinigt.

(3) Das Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde tragen das Datum der mündlichen Prüfung. Das Thema der Abschlussarbeit wird nicht übersetzt.

(4) Die Bachelorurkunden und Bachelorzeugnisse werden entsprechend den Mustern in den Anlagen 7 bis 10 ausgestellt. Die Reihenfolge der Module/Modulgruppen auf dem Bachelorzeugnis ist im § 22 Abs. 3 vorgegeben.

(5) Die Spezifika des Diploma Supplement des Bachelorstudiengangs Workplace und Facility Engineering werden in Anlage 11 ausgewiesen. Das Diploma Supplement wird links oben mit dem Logo der BHT und rechts oben mit dem Logo der HTW Berlin versehen.

§ 25 Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur*in

(1) Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Workplace und Facility Engineering (B.Sc.) an der Berliner Hochschule für Technik und der HTW Berlin sind als Absolvent*innen eines technischen und naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) der Neufassung des Ingenieurgesetz (IngG) vom 01. November 2011 (GVBl. S. 690), berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur*in“ zu führen.

(2) Auf der Bachelorurkunde wird unter dem Abschlussgrad folgender Satz eingefügt: „Er/Sie ist gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) der Neufassung des Ingenieurgesetzes (IngG) vom 01. November 2011 (GVBl. S. 690), in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur*in zu führen.“

§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Berliner Hochschule für Technik bzw. im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Anlage 1 Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG**Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG**

Für eine Immatrikulation gem. § 11 Abs. 2 BerlHG sind insbesondere folgende Berufsausbildungen geeignet:

Anlagenmechaniker*in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Technische Gebäudeausrüstung)

Ausbaufacharbeiter*in (Bauhandwerk)

Bankkaufmann*frau

Bauzeichner*in

Baustoffprüfer*in

Bauwerksabdichter*in

Betonfertigteilbauer*in

Beton- und Stahlbetonbauer*in

Chemikant*in

Bautechniker*in

Bürokaufmann*frau für Versicherungen oder Hotel oder Gesundheit oder Finanzen oder Logistik

Eisenbahner*in im Betriebsdienst

Elektroanlagenmonteur*in

Elektroniker*in Energie- und Gebäudetechnik

Elektroniker*in für Gebäude- und Infrastruktursystem

Elektroniker*in für Gebäudesystemintegration

Elektroniker*in für Geräte und Systeme

Elektroniker*in für Maschinen und Antriebstechnik

Elektroanlagenmonteur*in

Energieelektroniker*in Betriebstechnik

Fachhilfe*in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen

Fachkraft für Schutz und Sicherheit

Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Fassadenmonteur*in

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger*in

Gebäudereiniger*in

Hochbaufacharbeiter*in

Holzmechaniker*innen

Holz- und Bautenschützer*in
Industrieelektriker*in
Industrie-Isolierer*in
Industriekaufmann*frau
Industriemechaniker*in
Immobilienkaufmann/frau
Mechatroniker*in
Fachinformatiker für Systemadministration oder Anwendungsentwicklung
Qualitätsmanager*in
Pharmakanten*in
Produktionstechnologen/Produktionstechnologin
Rechtsanwalts- und Notargehilfe*in
Rohrleitungsbauer*in
Schädlingsbekämpfer*in
Technische Systemplaner*in
Veranstaltungskaufmann*frau
Vermessungstechniker*in
Verwaltungsfachangestellte*er
Wärme- Kälte- und Schallschutzisolierer*in
Zimmerer*in

Über die fachliche Ähnlichkeit von anderen als den genannten Berufsausbildungen entscheidet der oder die Studienfachberater*in des Bachelorstudiengangs Workplace und Facility Engineering.

Anlage 2 Studienplanübersicht**1. Fachsemester**

| Nr. | Modulbezeichnung | Art | Form | SWS | LP | NSt | NV | EV |
|------|--|-----|-------|-----|-----------|-----|----|----|
| B1.1 | Einführung in das Workplace und Facility Engineering | P | SL | 4 | 5 | 1a | - | - |
| B1.2 | Mathematik im FM | P | SL/BÜ | 2/2 | 5 | 1a | - | - |
| B1.3 | FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte | P | SL/BÜ | 3/1 | 5 | 1a | - | - |
| B1.4 | Physik im FM | P | SL/BÜ | 3/1 | 5 | 1a | - | - |
| B1.5 | Technische Gebäudeausrüstung 1 | P | SL/BÜ | 4/1 | 5 | 1a | - | - |
| B1.6 | Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement | P | SL | 2 | 5 | 1a | - | - |
| | Summe ECTS-LP-Semester | | | | 30 | | | |

2. Fachsemester

| Nr. | Modulbezeichnung | Art | Form | SWS | LP | NSt | NV | EV |
|------|---|-----|------------|-----|-----------|-----|----|---------------|
| B2.1 | CAD und BIM im FM | P | SL/ PCÜ | 2/2 | 5 | 1b | - | B1.2 |
| B2.2 | Einführung Informatik und Datenmanagement | P | SL/ PCÜ | 2/2 | 5 | 1b | - | B1.2 |
| B2.3 | Informations- und Workplace Management | P | SL/ PCÜ | 2/2 | 5 | 1a | - | - |
| B2.4 | Immobilienwirtschaft | P | SL | 4 | 5 | 1b | - | B1.6 |
| B2.5 | Technische Gebäudeausrüstung 2 | P | SL/BÜ | 3/2 | 6 | 1b | - | B1.4, B1.5 |
| B2.6 | Fremdsprache | WP | PÜ | 4 | 4 | 1a | - | - |
| | Summe ECTS-LP Semester | | | | 30 | | | |

3. Fachsemester

| Nr. | Modulbezeichnung | Art | Form | SWS | LP | NSt | NV | EV |
|------|---|-----|--------|-----|-----------|-----|----|------------|
| B3.1 | Betriebswirtschaftslehre | P | SL/BÜ | 3/2 | 5 | 1b | - | B2.4 |
| B3.2 | Integrierte Workplace Management Systeme (CAFM) | P | SL/PCÜ | 2/2 | 5 | 1b | - | B2.1 |
| B3.3 | Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM | P | SL/PÜ | 2/2 | 5 | 1a | - | - |
| B3.4 | FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde | P | SL/PÜ | 1/3 | 5 | 1b | - | B1.3 |
| B3.5 | Flächenmanagement | P | SL/PCÜ | 2/1 | 5 | 1b | - | B1.6, B2.1 |
| B3.6 | Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung | P | SL/BÜ | 3/2 | 5 | 1b | - | B1.3 |
| | Summe ECTS-LP Semester | | | | 30 | | | |

4. Fachsemester

| Nr. | Modulbezeichnung | Art | Form | SWS | LP | NSt | NV | EV |
|-------|--|-----|-------|-----|-----------|-----|----------------|------------------|
| B4.1 | Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung | P | SL/BÜ | 2/2 | 5 | 1b | - | B1.2, B2.4 |
| B4.2 | Baurecht und Immobilienrecht | P | SL | 4 | 5 | 1b | - | B2.4 |
| B4.3 | Technisches Gebäudemanagement, Energieeffiziente und nachhaltige Gebäude | P | SL/BÜ | 3/2 | 5 | 1b | - | B1.4, B1.5, B2.5 |
| B4.4 | Praxisphase | P | | | 15 | 1b | siehe Anlage 6 | - |
| B4.41 | Fachpraktikum | | | | | | - | - |
| B4.42 | Reflexion des Fachpraktikums | | PS/eL | 1 | | | - | - |
| | Summe ECTS-LP Semester | | | | 30 | | | |

5. Fachsemester (Mobilitätssemester)

| Nr. | Modulbezeichnung | Art | Form | SWS | LP | NSt | NV | EV |
|---|--|-----|------|-----|-----------|-----|----|------------------|
| Vertiefungsrichtung: Facility Engineering ¹ | | | | | | | | |
| B5.1FE | Geschäftsprozessmanagement im Facility Engineering | WP | PÜ | 4 | 5 | 1b | - | B2.2, B2.5, B3.2 |
| B5.2FE | Projektmanagement im Facility Management | WP | PÜ | 4 | 5 | 1b | - | B1.6, B2.4 |
| B5.3FE | Projekt im Facility Engineering | WP | PS | 4 | 5 | 1b | - | B1.1, B3.4 |
| B5.4FE | Facility Management und Personalmanagement | WP | PÜ | 4 | 6 | 1b | - | B3.6 |
| B5.5FE | Kosten und Controlling im Facility Engineering | WP | PÜ | 4 | 5 | 1b | - | B3.1 |
| oder Vertiefungsrichtung: Workplace Management ¹ | | | | | | | | |
| B5.1WM | Geschäftsprozessmanagement im Workplace Management | WP | PÜ | 4 | 5 | 1b | - | B2.2, B2.3, B3.2 |
| B5.2WM | Projektmanagement im Workplace Management | WP | PÜ | 4 | 5 | 1b | - | B1.6, B2.4 |
| B5.3WM | Projekt im Workplace Management | WP | PS | 4 | 5 | 1b | - | B3.4 |
| B5.4WM | Workplace- und Personalmanagement | WP | PÜ | 4 | 6 | 1b | - | B1.6, B2.3 |
| B5.5WM | Kosten und Controlling im Workplace Management | WP | PÜ | 4 | 5 | 1b | - | B3.1 |
| B5.6 | AWE-Modul 1 | WP | PÜ | 2 | 2 | 1a | - | - |
| B5.7 | AWE-Modul 2 | WP | PÜ | 2 | 2 | 1a | - | - |
| Summe ECTS-LP Semester | | | | | 30 | | | |

¹ Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

6. Fachsemester

| Nr. | Modulbezeichnung | Art | Form | SWS | LP | NSt | NV | EV |
|-------|---|-----|-------|-----|------------|----------------|---------|------------------------|
| B6.1 | Betreiberverantwortung, Verkehrssicherung und Arbeitsschutz | P | SL/BÜ | 2/2 | 5 | 1b | - | B1.3, B3.3, B3.4, B3.6 |
| B6.2 | Wahlpflichtmodul | WP | PÜ | 2 | 5 | Siehe Anlage 3 | | |
| B6.3 | Vertrags- und Dienstleistungsmanagement | P | SL/BÜ | 3/2 | 5 | 1b | - | B1.3, B3.4, B3.6 |
| B6.4 | Bachelorabschlussprüfung | | | | | | | |
| B6.41 | Bachelorarbeit | P | | | 12 | 1b | s. § 19 | - |
| B6.42 | Kolloquium | P | | | 3 | 1b | s. § 21 | - |
| | Summe ECTS-LP Semester | | | | 30 | | | |
| | Summe ECTS-LP Studium gesamt | | | | 180 | | | |

Erläuterungen:

Form der Lehrveranstaltung:

| | | | |
|-----|------------------------------|-----|--------------------|
| SL | Seminaristischer Lehrvortrag | BÜ | Begleitübung |
| PÜ | Praktische Übung | LPr | Laborpraktikum |
| PCÜ | PC-Übung | PS | (Projekt -)Seminar |
| eL | E-Learning | | |

Art des Moduls:

| | | | |
|---|--------------|----|------------------|
| P | Pflichtmodul | WP | Wahlpflichtmodul |
|---|--------------|----|------------------|

Allgemein:

| | |
|-----|--|
| EV | Empfohlene Voraussetzung (Module mit empfohlen bestandener Prüfungsleistung) |
| NV | Notwendige Voraussetzung (Module mit notwendig bestandener Prüfungsleistung) |
| LP | ECTS-Leistungspunkte |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| NSt | Niveaustufe (1a = voraussetzungsfrei/1b = voraussetzungsbehaftet) |

Anmerkungen:

Ein ECTS-Leistungspunkt steht für eine studentische Lernzeit (Workload) von 30 Stunden à 60 Minuten.

Anlage 3 Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule:

Aus der nachfolgenden Aufzählung ist ein Modul für das WP-Modul im 6. Semester zu wählen. Durch rechtzeitigen Beschluss der Gemeinsamen Kommission des Studiengangs Workplace und Facility Engineering wird festgelegt, welche Module (zwei) davon angeboten werden. Die Gemeinsame Kommission kann (darüber hinaus) weitere Modulangebote unter Berücksichtigung der Entwicklung der jeweiligen Fachgebiete beschließen.

| Nr. | Modulbezeichnung | NSt | NV | EV |
|------------|--|------------|-----------|--|
| B6.21 | Geo-Informationssysteme | 1b | - | B2.1, B2.2, B3.2, B3.3, B3.5 |
| B6.22 | FM-Consulting | 1b | - | B1.6, B5.2WM, B5.2FE |
| B6.23 | Energiemanagement und -contracting | 1b | - | B1.5, B2.5, B4.3 |
| B6.24 | Nachhaltigkeit und Umweltschutz im FM | 1b | - | B1.4, B2.3 |
| B6.25 | Spezialgebiete im FM | 1a | - | - |
| B6.26 | Spezielle Methoden im Workplace Management | 1b | | B1.6, B2.3 |
| B6.27 | Benchmarking im FM | 1b | - | B1.6, B2.4 |
| B6.28 | Sicherheitsmanagement | 1b | - | B1.3 |
| B6.29 | Building Information Modeling im FM | 1b | - | B2.1, B2.2, B3.2, B3.3, B3.5 |
| B6.210 | Projekt Eventmanagement | 1b | - | B1.1 |

Anlage 4 AWE-Module/Fremdsprachen

Die Studierenden können AWE-Module aus dem Angebot der HTW Berlin und der BHT frei wählen. Für die Fremdsprachenausbildung gemäß § 7 können Module aus dem Angebot der ZE Fremdsprachen der HTW Berlin und der BHT belegt werden

Variante 1:

| Nr. | Modulbezeichnung | Art | Form | SWS | LP | NSt | NV | EV |
|------|---|-----|------|-----|----------|-----|----|----|
| B2.6 | Englisch Fachsprache B2.1 T/W oder Französisch/Russisch/ Spanisch GER B1.2 W oder Deutsch als Fremdsprache Fachsprache B2.2 T/W | WP | PÜ | 4 | 4 | 1a | - | - |
| B5.6 | AWE-Modul 1 (freie Wahl) | WP | PÜ | 2 | 2 | 1a | - | - |
| B5.7 | AWE-Modul 2 (freie Wahl) | WP | PÜ | 2 | 2 | 1a | - | - |

Variante 2:

| Nr. | Modulbezeichnung | Art | Form | SWS | LP | NSt | NV | EV |
|----------------|--|-----|------|-----|---------------------------------------|-----|----|------|
| B2.6 | Englisch Fachsprache B2.1 T/W oder Französisch/Russisch/ Spanisch GER B1.2 W oder Deutsch als Fremdsprache Fachsprache B2.2 T/W | WP | PÜ | 4 | 4 | 1a | - | - |
| B5.6 + B5.7 | Englisch Fachsprache B2.2 T/W oder Französisch/Russisch/Spanisch Fachsprache B2.1 W oder Deutsch als Fremdsprache Fachsprache C1.1 T/W | WP | PÜ | 4 | 2+2 oder 4 | 1b | - | H2.6 |

Anlage 5 Modulübersicht

| Modul Nr. | Workplace und Facility Engineering | Workplace and Facility Engineering | Hochschule¹ |
|------------------|--|--|-------------------------------|
| | Modulbezeichnung in Deutsch | Modulbezeichnung in Englisch | |
| B1.1 | Einführung in das Workplace und Facility Engineering | Principles of Workplace and Facility Engineering | BHT |
| B1.2 | Mathematik im FM | Mathematics in FM | HTW |
| B1.3 | FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte | Building Service Equipment and Construction Materials Suitable in FM 1 | BHT |
| B1.4 | Physik im FM | Physics in FM | BHT |
| B1.5 | Technische Gebäudeausrüstung 1 | Building Services and Equipments 1 | BHT |
| B1.6 | Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement | Academic Working Methods and Self-Management | HTW |
| B2.1 | CAD und BIM im FM | CAD and BIM in FM | HTW |
| B2.2 | Einführung Informatik und Datenmanagement | Principles of Computer Science and Data Management | HTW |
| B2.3 | Informations- und Workplace Management | Information- and Workplace Management | HTW |
| B2.4 | Immobilienwirtschaft | Real Estate Economics | HTW |
| B2.5 | Technische Gebäudeausrüstung 2 | Building Services and Equipments 2 | BHT |
| B2.6 | Fremdsprache | Foreign Language | HTW |
| B3.1 | Betriebswirtschaftslehre | Business Administration | HTW |
| B3.2 | Integrierte Workplace Management Systeme (CAFM) | Integrated Workplace Management Systems (CAFM) | HTW |
| B3.3 | Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM | Chemistry, Health and Environmental Protection in FM | BHT |
| B3.4 | FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde | Building Service Equipment and Damages to Properties in FM 2 | BHT |
| B3.5 | Flächenmanagement | Space Management | HTW |
| B3.6 | Infrastrukturelles | Facility Services and Demand | BHT |

¹ HTW - Module werden von der HTW Berlin angeboten (modulverantwortliche Hochschule),

BHT - Module werden an der Berliner Hochschule für Technik angeboten (modulverantwortliche Hochschule).

| | | | |
|--------|--|--|---------|
| | Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung | Management | |
| B4.1 | Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung | Tendering, Awarding and Real Estate Valuation | BHT |
| B4.2 | Baurecht und Immobilienrecht | Law in Construction and Real Estate | HTW |
| B4.3 | Technisches Gebäudemanagement, energieeffiziente und nachhaltige Gebäude | Technical Service Management, Energy Efficient and Sustainable Buildings | BHT |
| B4.4 | Fachpraktikum und Reflexion des Fachpraktikums | Specialist Internship and Evaluation | BHT |
| | <i>Vertiefungsrichtung Facility Engineering</i> | <i>Specialisation Facility Engineering</i> | |
| B5.1FE | Geschäftsprozessmanagement im Facility Engineering | Business Process Management in Facility Engineering | HTW |
| B5.2FE | Projektmanagement im Facility Management | Project Management in Facility Management | HTW |
| B5.3FE | Projekt im Facility Engineering | Facility Engineering Project Studies | BHT |
| B5.4FE | Facility Management und Personalmanagement | Human Resource Management in Facility Engineering | BHT |
| B5.5FE | Kosten und Controlling im Facility Engineering | Costs and Controlling in Facility Engineering | HTW |
| | <i>Vertiefungsrichtung Workplace Management</i> | <i>Specialisation Workplace Management</i> | |
| B5.1WM | Geschäftsprozessmanagement im Workplace Management | Business Process Management in Workplace Management | HTW |
| B5.2WM | Projektmanagement im Workplace Management | Project Management in Workplace Management | HTW |
| B5.3WM | Projekt im Workplace Management | Workplace Management Project Studies | BHT |
| B5.4WM | Workplace- und Personalmanagement | Workplace and Human Resources Management | HTW |
| B5.5WM | Kosten und Controlling im Workplace Management | Costs and Controlling in Workplace Management | HTW |
| B5.6 | AWE-Modul 1 | Supplementary Module 1 | BHT/HTW |
| B5.7 | AWE-Modul 2 | Supplementary Module 2 | BHT/HTW |

| | | | |
|--------|--|--|---------|
| B6.1 | Betreiberverantwortung, Verkehrssicherung und Arbeitsschutz | Operator Responsibility, Safety and Security Policies | BHT |
| B6.3 | Vertrags- und Dienstleistungsmanagement | Contract and Service Management | BHT |
| B6.4 | Bachelorabschlussprüfung | Bachelor final examination | BHT/HTW |
| B6.41 | Bachelorarbeit | Bachelor's Thesis | BHT/HTW |
| B6.2 | Kolloquium | Final Oral Examination | BHT/HTW |
| | Wahlpflichtmodule | Elective Modules | |
| B6.21 | Geo-Informationssysteme | Geographical Information Systems | HTW |
| B6.22 | FM-Consulting | FM-Consulting | HTW |
| B6.23 | Energiemanagement und -contracting | Energy Management and Contracting | BHT |
| B6.24 | Nachhaltigkeit und Umweltschutz im FM | Sustainability and Environmental Protection in FM | BHT |
| B6.25 | Spezialgebiete im FM | Specialised Fields in FM | HTW |
| B6.26 | Spezielle Methoden im Workplace Management | Special Methods of Workplace Management | BHT |
| B6.27 | Benchmarking im FM | Benchmarking in FM | HTW |
| B6.28 | Sicherheitsmanagement | Safety Management | BHT |
| B6.29 | Building Information Modeling im FM | Building Information Modelling in FM | HTW |
| B6.210 | Projekt Eventmanagement | Project Event Management | BHT |

Anlage 6 Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Praxisphase

Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Praxisphase im Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering

(1) Für 10 Wochen wird das Studium vom Lernort Hochschule an den Lernort Praxisstelle verlegt. Studierende werden durch praktische Mitarbeit in einem Betrieb oder einer Verwaltung mit der Berufspraxis des Workplace und Facility Engineers sowie anderer FM-Experten vertraut gemacht. Sie erhalten einen Einblick in die technischen, organisatorischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens. Die Studierenden lernen, wie die im Studium vermittelten Kenntnisse und Methoden in Praxissituationen zu erfolgreichen Problemlösungen eingesetzt werden. Dies ermöglicht den Studierenden auch eine Selbsteinschätzung ihrer Berufsfähigkeit. Die dabei gesammelten Erfahrungen sind wesentlich für das Verständnis der nachfolgenden Lehrveranstaltungen.

(2) Die Praxisphase wird in der zweiten Hälfte des 4. Studienplansemesters durchgeführt.

Die weiteren Module des 4. Studienplansemesters werden in geblockter Form in der ersten Hälfte des Semesters angeboten. Die Praxisphase kann auch im Ausland durchgeführt werden. Die praktische Tätigkeit wird unter Betreuung durch die BHT bzw. der HTW Berlin in dafür geeigneten Ausbildungsstellen in der Regel außerhalb der Hochschule durchgeführt.

(3) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Daneben darf der oder die Studierende nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung durch die Ausbildungsstelle zur Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen ist unzulässig. Für die Teilnahme an Prüfungen sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen.

(4) Zwischen der Ausbildungsstelle und dem oder der Beauftragten für die Praxisphase wird jeweils ein Ausbildungsplan vereinbart.

Der Ausbildungsplan soll ausschließlich Ingenieur- und/oder Managementaufgaben enthalten. Er ist so zu gestalten, dass die Studierenden:

- zu ihrer leichteren Orientierung möglichst einer Gruppe mit festem Aufgabengebiet angehören,
- die zu bearbeitenden Aufgaben bzw. Teilaufgaben nach klarer Beschreibung und unter einer dem bisherigen Kenntnisstand entsprechenden Anleitung lösen und
- die Möglichkeit erhalten, ihr spezielles Einsatzgebiet in das gesamte betriebliche Geschehen einordnen zu können.

(5) Die Gemeinsame Kommission beauftragt für den Studiengang mindestens eine*n Professor*in, der oder die für die allgemeine Durchführung des praktischen Studiensemesters verantwortlich ist (im folgenden Praxisbeauftragte*r genannt). Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören

- die Erfassung und gegebenenfalls Vermittlung der Praxisplätze,

- der Abschluss der Ausbildungsverträge,
- Entscheidungen gemäß Abs. 6, Abs. 14 und Abs. 15 dieser Anlage sowie
- die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden Fragen.

(6) Die Praxisphase darf nur dann aufgenommen werden, wenn alle Module der ersten beiden Fachsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Außerdem dürfen von den Modulen des dritten Fachsemesters maximal 2 Module im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen sein.

Die Durchführung der praktischen Ausbildung ist frühestens nach drei Fachsemestern zulässig. Über derartige Anträge entscheidet der oder die Praxisbeauftragte.

(7) Die BHT bzw. die HTW Berlin ist **nicht** verpflichtet, für die Bereitstellung von geeigneten Praxisplätzen in ausreichender Anzahl zu sorgen. Der oder die Studierende kann selbst einen Praxisplatz vorschlagen. Der oder die zuständige Praxisbeauftragte prüft vor Vertragsabschluss, ob der Platz den Anforderungen entspricht.

(8) Jede*r Studierende hat einen Anspruch darauf, während der Praxisphase von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich über die Dauer der praktischen Tätigkeit möglichst gleichmäßig verteilen und gegebenenfalls am Praxisplatz stattfinden.

Die fachliche Betreuung erfolgt durch einen oder eine zugeordnete*n Professor*in (betreuende Lehrkraft). Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben. Einer Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übertragen werden.

Der oder die Praxisbeauftragte kann feststellen, dass auf Grund der Entfernung der Ausbildungsstelle von der BHT bzw. der HTW Berlin die vorgesehene kontinuierliche Betreuung der Studierenden am Praxisplatz nicht zumutbar ist. In diesem Fall müssen zur kontinuierlichen Betreuung der Studierenden verfügbare Kommunikationswege genutzt werden, die das direkte Gespräch ersetzen.

(9) Vor Beginn der praktischen Ausbildung (Fachpraktikum) schließen die Ausbildungsstelle, der oder die Studierende und die BHT bzw. die HTW Berlin einen Ausbildungsvertrag ab. Er regelt insbesondere

1. den Zeitraum der praktischen Tätigkeit;
2. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,

- f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
- a) die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) ihm oder ihr die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen in der Praxisphase und Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von den Studierenden zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,
 - e) der betreuenden Lehrkraft der BHT bzw. der HTW Berlin die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
 - f) das Entgelt für den Studierenden; diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen;
4. Fragen der Versicherung der Studierenden;
5. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Im Ausbildungsvertrag werden namentlich aufgeführt

- 1. der oder die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
- 2. der oder die Praxisbeauftragte und
- 3. die betreuende Lehrkraft.

(10) Bei Abwesenheit vom Praxisplatz wegen Arbeitsunfähigkeit ist diese vom Studierenden unverzüglich der Ausbildungsstelle und der betreuenden Lehrkraft anzuzeigen und spätestens am dritten Tag durch ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle und der betreuenden Lehrkraft zu belegen. Die betreuende Lehrkraft stellt im Benehmen mit dem oder der Beauftragten der Ausbildungsstelle fest, ob die Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist. Anderenfalls regelt die betreuende Lehrkraft das weitere Verfahren im Benehmen mit der Ausbildungsstelle.

Bei Abwesenheit vom Praxisplatz aus anderen Gründen ist entsprechend zu verfahren.

(11) Wird ein Ausbildungsvertrag aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu verantworten hat, aufgelöst, so ist die im Rahmen dieses Vertrages abgeleistete Praxiszeit anzurechnen.

(12) Die Beurteilung der praktischen Ausbildung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage

- des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und
- des Praxisberichts des oder der Studierenden.

Der oder die Studierende hat auf eine unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle hinzuwirken und das Zeugnis sofort nach Erhalt der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

(13) Der Praxisbericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und Arbeitsergebnisse beschreiben. Weitere Festlegungen über Form und Inhalt des Praxisberichts sind den Studierenden zu Beginn der praktischen Ausbildung im Einvernehmen zwischen betreuender Lehrkraft und Ausbildungsstelle mitzuteilen. Der Praxisbericht ist nach Gegenzeichnung durch den oder die Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle unverzüglich der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

(14) Die betreuende Lehrkraft legt die Beurteilung „mit Erfolg“ fest, wenn bei der Anwendung der Kriterien nach Abs. 12 und 13 erkennbar ist, dass die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden.

Lautet die Beurteilung „ohne Erfolg“, ist die Praxisphase unverzüglich zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann der oder die Praxisbeauftragte stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung die Beurteilung „mit Erfolg“ lautet.

(15) Eine Anerkennung (früherer) praktischer Tätigkeiten als Fachpraktikum ist auf Antrag möglich, wenn eine dem Fachpraktikum gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wurde und wenn der Beginn dieser Tätigkeit nicht mehr als fünf Jahre vor der Antragstellung liegt. Der Umfang beträgt 400 Stunden. Die geforderte Gleichwertigkeit der Tätigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation des oder der Antragsteller*in zum Zeitpunkt des Beginns der praktischen Tätigkeiten. Da es zu den zentralen Zielsetzungen des Praktikums gehört, die im Basisstudium erworbenen Kenntnisse anzuwenden, muss zu Beginn der praktischen Tätigkeiten eine Qualifikation vorgelegen haben und nachgewiesen werden, die dem erfolgreichen Abschluss sämtlicher Module der ersten drei Studienplansemester entspricht. Dazu reicht eine abgeschlossene Berufsausbildung regelmäßig nicht aus. Die Tätigkeit ist detailliert nachzuweisen. Zum Nachweis gehören ein Zeugnis des Arbeitgebers, aus dem auch die Tätigkeitsbereiche, in denen gearbeitet wurde, hervorgehen, sowie ein Bericht des oder der Studierenden, der den gleichen Anforderungen unterliegt, die an den Bericht über das Fachpraktikum (Praktikumsbericht) gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der oder die zuständige Praxisbeauftragte.

Anlage 7 Muster Bachelorurkunde in deutscher Sprache

Inhaltsmuster Bachelorurkunde

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Bachelorurkunde

«Vorname» «Nachname»

geboren am «Geburtstag»

in «Geburtsort», «Geburtsland»

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und

an der Berliner Hochschule für Technik

im Bachelorstudiengang

Workplace und Facility Engineering

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird «Vorname» «Nachname» der akademische Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

«Vorname» «Nachname» ist gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) der Neufassung des Ingenieurgesetzes (IngG) vom 01. November 2011 (GVBl. S. 690), in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur*in zu führen.

Berlin, den «Datum der letzten Prüfung»

Siegel BHT

Siegel HTW

Der Präsident/ Die Präsidentin

Der Präsident/ Die Präsidentin

Berliner Hochschule für Technik

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diese Urkunde wird auch in englischer Sprache ausgefertigt.

Anlage 8 Muster Bachelorurkunde in englischer Sprache

Inhaltsmuster Bachelorurkunde in englischer Sprache

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

«Vorname» «Nachname»

born on «Geburtstag»

in «Geburtsort», «Geburtsland»

has passed the final examination in the study programme

Workplace and Facility Engineering

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (University of Applied Sciences) and

at the Berliner Hochschule für Technik (University of Applied Sciences)

Based on this examination «Vorname» «Nachname» has been awarded the academic degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

«Vorname» «Nachname» is entitled to use the professional title of engineer in accordance with § 1 No. 1 letter a) of the new version of the Engineering Act (IngG) of 01 November 2011 (GVBl. p. 690), as amended.

Berlin, «Datum der letzten Prüfung»

Seal BHT

Seal HTW

President of the
Berliner Hochschule für Technik

President of the
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 9 Muster Bachelorzeugnis in deutscher Sprache

Inhaltsmuster Bachelorzeugnis

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Bachelorzeugnis

«Vorname» «Nachname»

geboren am «Geburtstag»

in «Geburtsort», «Geburtsland»

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und

an der Berliner Hochschule für Technik

im Bachelorstudiengang

Workplace und Facility Engineering

bestanden.

Gesamtprädikat »Prädikat« (X,X)

Berlin, den «Datum der letzten Prüfung»

Siegel BHT

Siegel HTW

Der / Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Dieses Zeugnis wird auch in englischer Sprache ausgefertigt.

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Bachelorzeugnis

für «Vorname» «Nachname»

Die Leistungen der einzelnen Module/Modulgruppen werden wie folgt beurteilt:

| | ECTS-Leistungspunkte | Bewertung |
|---|----------------------|-----------|
| Einführung in das Workplace und Facility Engineering | 5 | |
| Mathematik im FM | 5 | |
| FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte | 5 | |
| FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde | 5 | |
| Physik im FM | 5 | |
| Technische Gebäudeausrüstung | 11 | |
| Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement | 5 | |
| CAD und BIM im FM | 5 | |
| Einführung Informatik und Datenmanagement | 5 | |
| Informations- und Workplace Management | 5 | |
| Immobilienwirtschaft | 5 | |
| Betriebswirtschaftslehre | 5 | |
| Integrierte Workspace Management Systeme (CAFM) | 5 | |
| Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM | 5 | |
| Flächenmanagement | 5 | |
| Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung | 5 | |
| Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung | 5 | |
| Baurecht und Immobilienrecht | 5 | |
| Technisches Gebäudemanagement, Energieeffiziente und nachhaltige Gebäude | 5 | |
| Betreiberverantwortung, Verkehrssicherung und Arbeitsschutz | 5 | |
| Vertrags- und Dienstleistungsmanagement | 5 | |
| Vertiefungsrichtung: (Facility Engineering oder Workplace Management) | | |
| (Modulbezeichnung) | 5 | |
| (Modulbezeichnung) | 5 | |
| (Modulbezeichnung) | 5 | |
| (Modulbezeichnung) | 6 | |
| (Modulbezeichnung) | 5 | |
| (Wahlpflichtmodul) | 5 | |
| Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule: | | |
| (gewählte Fremdsprache) und/oder | 4 | |
| (AWE-Modul 1, ggf. gewählte Fremdsprache) | 2 | |
| (AWE-Modul 2, ggf. gewählte Fremdsprache) | 2 | |
| Bachelorarbeit zum Thema: | 12 | |
| «Bachelorthema» | | |
| Beurteilung der Bachelorarbeit: | | |
| Beurteilung des Kolloquiums: | 3 | |
| Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten) einschl. Beurteilung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. | | |
| Mögliches Gesamtprädikat: „sehr gut mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“. | | |

Die Bachelorprüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung vom ____ veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin Nr. ____ und nach der Studien- und Prüfungsordnung vom ____ veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik Jahrgang, Nr. ____, abgelegt.

Anlage 10 Muster Bachelorzeugnis in englischer Sprache

Inhaltsmuster Bachelorzeugnis in englischer Sprache

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Bachelor's Degree Grade Transcript

This is to certify that

«Vorname» «Nachname»

Born on «Geburtstag» in «Geburtsort», «Geburtsland»

has passed the degree in

Workplace und Facility Engineering

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (University of Applied Sciences) and

at the Berliner Hochschule für Technik (University of Applied Sciences)

Overall grade »Prädikat« (X,X)

Berlin, den «Datum der letzten Prüfung»

Siegel BHT

Siegel HTW

Head of Joint Commission

This certificate has also been issued in the German language.

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Grade Transcript

for «Vorname» «Nachname»

Grades achieved in degree modules:

| | ECTS-credits | Grade |
|---|--------------|-------|
| Principles of Workplace and Facility Engineering | 5 | |
| Mathematics in FM | 5 | |
| Building Service Equipment and Construction Materials Suitable in FM 1 | 5 | |
| Building Service Equipment and Damages to Properties in FM 2 | 5 | |
| Physics in FM | 5 | |
| Building Services and Equipments | 11 | |
| Academic Working Methods and Self-Management | 5 | |
| CAD and BIM in FM | 5 | |
| Principles of Computer Science and Data Management | 5 | |
| Informations- and Workplace Management | 5 | |
| Real Estate Economics | 5 | |
| Business Administration | 5 | |
| Integrated Workplace Management Systems (CAFM) | 5 | |
| Chemistry, Health and Environmental Protection in FM | 5 | |
| Space Management | 5 | |
| Facility Services and Demand Management | 5 | |
| Tendering, Awarding and Real Estate Valuation | 5 | |
| Law in Construction and Real Estate | 5 | |
| Technical Service Management, Energy Efficient and Sustainable Buildings | 5 | |
| Operator Responsibility, Safety and Security Policies | 5 | |
| Contract and Service Management | 5 | |
| Specialisation: (Facility Engineering or Workplace Management) | | |
| (Module Description) | 5 | |
| (Module Description) | 5 | |
| (Module Description) | 5 | |
| (Module Description) | 6 | |
| (Module Description) | 5 | |
| (Elective Module) | 5 | |
| Supplementary Module: | | |
| (gewählte Fremdsprache) und/oder | 4 | |
| (Supplementary Module 1, if applicable foreign language chosen) | 2 | |
| (Supplementary Module 2, if applicable foreign language chosen) | 2 | |
| Topic of Thesis: | 12 | |
| «Bachelorthema» | | |
| Assessment of Thesis: | | |
| Assessment of Oral Final Examination: | 3 | |
| Possible assessments (final grades) including the assessment of the thesis and oral final examination: Very good, good, satisfactory, sufficient. | | |
| Possible overall grades: very good, good, satisfactory, sufficient. | | |

The final examination was taken in accordance with the study and examination regulations of _____ published in the Official Gazette of the HTW Berlin No. _____ and in accordance with the study and examination regulations of _____, published in the Official Notices of the Berlin University of Applied Sciences Yearbook, No. _____.

Anlage 11 Muster Diploma Supplement in deutscher Sprache

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1/1.2 Familienname(n) / Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Science. B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Workplace und Facility Engineering

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Berliner Hochschule für Technik (BHT) (Hochschule (FH)/staatlich)

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) (Hochschule (FH)/staatlich)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

dito

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer Fachhochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Regelstudienzeit: 6 Semester (3 Jahre)

Workload: 5400 Stunden

ECTS-Leistungspunkte: 180,

davon Praxisphase: 15 und

Bachelorarbeit inkl. Kolloquium: 15

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Allgemeine Hochschulreife oder

- Fachhochschulreife oder

- Fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der oder die Absolvent*in kann nach dem Studium wissenschaftliche Erkenntnisse des Workplace und Facility Engineering anwenden und diese unter Berücksichtigung energieeffizienter, nachhaltiger und ressourcenschonender Aspekte anwendungsorientiert umsetzen. Er/ Sie ist in der Lage sein/ ihr erlangtes Wissen in allen Wirtschafts- und Verwaltungssektoren sowie Non-Profit-Organisationen einzusetzen und berät Bauherr*innen, Immobiliennutzer*innen, Betreiber*innen und Investor*innen auf strategischer, taktischer und operativer Ebene sachgerecht oder übernimmt deren Funktion selbst.

Die Fähigkeiten des oder der Absolvent*in werden in allen Gebieten des Workplace und Facility Engineering sichtbar, d.h. überall dort, wo Planung, Verwaltung und Leitung von Sekundärprozessen anfallen.

Sie sind in der Lage, das Management von Workplace und Facility Engineering- Prozessen, - Services und -Projekten zu übernehmen, sowie die Umsetzung von Vereinbarungen durch eigene Teams bzw. externe Dienstleister zu organisieren. Hierbei gestalten der oder die

Absolvent*in das Umfeld der Immobiliennutzer, wahrnehmbar durch Schaffung optimaler Randbedingungen für Arbeit, Wohnen und/oder Freizeit.

Zusammensetzung des Studiengangs:

- Pflichtmodule: 126 ECTS-LP
- Wahlpflichtmodule (ohne Fremdsprachen): 35 ECTS-LP
- minimale Fremdsprachenausbildung: 4 ECTS-LP
- Fachpraktikum: 15 ECTS-LP
- Bachelorarbeit inkl. Kolloquium: 15 ECTS-LP

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

| Rel. Punktbewertung ¹ | Note | Note (ger.) | Bewertung | |
|----------------------------------|------|-------------|-------------------|--|
| 95 bis 100 % | 1.0 | 1.0 | sehr gut | Eine hervorragende Leistung. |
| 90 bis unter 95 % | 1.3 | | | |
| 85 bis unter 90 % | 1.7 | 2.0 | gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt. |
| 80 bis unter 85 % | 2.0 | | | |
| 75 bis unter 80 % | 2.3 | | | |
| 70 bis unter 75 % | 2.7 | 3.0 | befriedigend | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |
| 65 bis unter 70 % | 3.0 | | | |
| 60 bis unter 65 % | 3.3 | | | |
| 55 bis unter 60 % | 3.7 | 4.0 | ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. |
| 50 bis unter 55 % | 4.0 | | | |
| weniger als 50 % | 5.0 | 5.0 | nicht ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) -

¹ Die relative Punktbewertung bezieht sich auf die in der Prüfung erreichbare Punktezahl.

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

70 % Modulnoten

25 % Bachelorarbeit

5 % mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Der Studiengang ist akkreditiert und trägt das Siegel Akkreditierungsrats (siehe unter: www.akkreditierungsrat.de).

6.2 Weitere Informationsquellen

BHT: <https://www.bht-berlin.de>

HTW Berlin: <http://www.htw-berlin.de>

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Masterurkunde vom [Datum]

Masterzeugnis vom [Datum]

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende / Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Datum der Zertifizierung

8. Angaben zum Hochschulsystem in Deutschland¹

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche

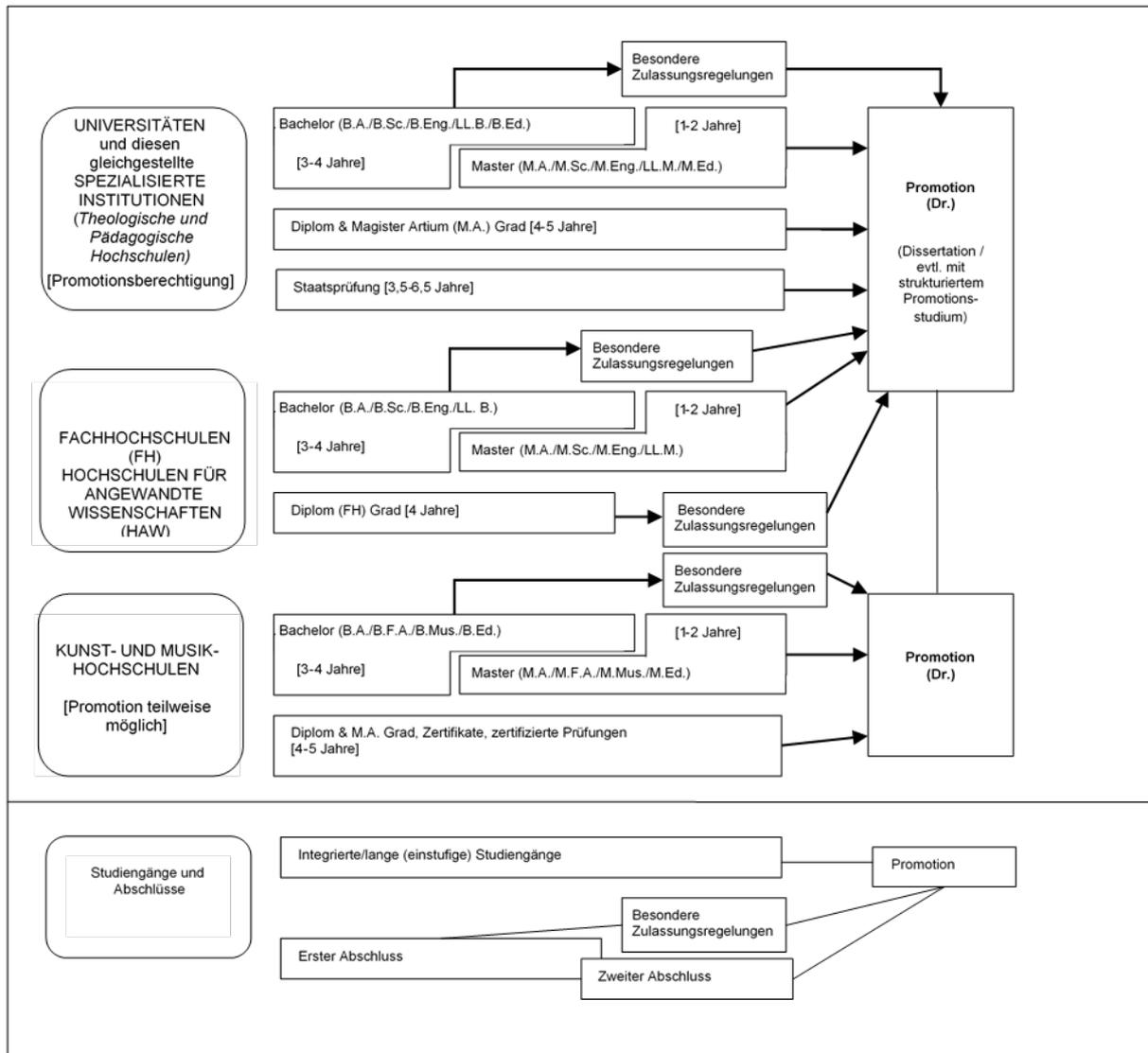
¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

Hochschulabschlüsse (HQR)¹ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)² und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)³ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tabelle 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tabelle 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



¹ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

² Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

³ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.¹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.²

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.³

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren.

Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

¹ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

² Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

³ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.¹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

¹ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss.

Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

